

Planungsrechtliche Festsetzungen zum BPI

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86, IN VERBINDUNG MIT DER BAU-NUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 15.9.77, GEÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG V. 19.12.86, FOLGENDES FESTGESETZT:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BAUGB)

IM REINEN WOHN Gebiet (WR) SIND GEM. § 1(6) BAUNVO DIE AUSNAHMEN NACH § 3(3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLENS. GEM. § 3(4) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM REINEN WOHN Gebiet WOHN Gebäude NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN.

IM ALLGEMEINEN WOHN Gebiet (WA) SIND GEM. § 1(6) BAUNVO DIE AUSNAHMEN NACH § 4(3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLENS. GEM. § 4(4) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM ALLGEMEINEN WOHN Gebiet WOHN Gebäude NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN, AUSGENOMMEN WOHN Gebäude IN TEILGEBIETEN MIT 3-GESCH. BEBAUUNG.

2. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9(1)4 BAUGB)

STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN, SOWIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

3. NEBENANLAGEN (§ 9(1)4 BAUGB)

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BAUNVO (AUSSER EINFRIEDIGUNGEN UND MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE) NICHT ZULÄSSIG.

4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1)25a BAUGB)

Die GEKENNZICHNETE FLÄCHE ÖSTL. DER TENNISHALLE IST MIT EINER DICHTEN, STANDORTGERECHTEN BEPFLANZUNG AUS EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU VERSEHEN UND ZU UNTERHALTEN.

Die BÄUME UND STRÄUCHER IM BEREICH DER STRASSEN RÄUME SOWIE AUF DEN DIE FUSSWEGE BEGLEITENDEN ÖFFENTL. GRÜNSTREIFEN SIND SINNGEMÄSS, WIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLT, ZU PFLANZEN.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BPI

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLENS WIRD EINE ÖRTL. BAUVORSCHRIFT DURCH GESONDERTE ERLASS IM AMTSBLATT DES SAARLANDES VERÖF-FENTLICHT.

Kennzeichnung gem. § 9(5) BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG UMGRENZTE FLÄCHE IM BEREICH DER ROSENSTR. UND DES GINSTERWEGES WIRD VORAUSSICHTLICH AB 1988 BIS MITTE DER 90-ER JAHRE BERGBAULICHEN EINWIRKUNGEN (RANDZONE) UNTERLIEGEN.

(STELLUNGNAHME DES OBERBERGAMTES FÜR DAS SAARLAND UND DAS LAND RHEIN-LAND/PFALZ, AZ. VIII 3110/7/86 - SB/H V. 12.8.1986)

Planunterlage gem. § 1 PlanzV 81

GEMARKUNG NIEDERSALIBACH FLUR 1+2/GEMARKUNG HEUSWEILER FLUR 5

LAGEPLAN M. 1:500

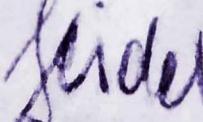
DIE HÖHENANGABEN BEZIEHEN SICH AUF N.N.

ANGEFERTIGT NACH ÖRTLICHEN AUFNAHMEN UND DEN KATASTERUNTERLAGEN

STADTVERBAND SAARBRÜCKEN

VERMESSUNGSAKT

SAARBRÜCKEN, IM MAI 1968 / ERGÄNZT IM OKT. 1980


VERMESSUNGSAKTRAT

Begründung zum BPI gem. § 9(8) BauGB

DEM BEBAUUNGSPLEN IST DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM OKTOBER 1988 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT

Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

WR

WA

Z.B. 04

Z.B. 08

Z.B. II

Z.B. II

ZB II+IS

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)

2 VOLLGESCHOSSE (VG) = 1 VG + 1 ALS VOLLGESCHOSSE GELTENDES

SOCKELGESCHOS (ALS HÖCHSTGRENZE)

3. BAUWEISE, BAULINien, BAUGRENzen

NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG

NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAULINIE

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄchen

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

5. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE

TRAFOSTATION

6. HAUPT VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

HOCHSPANNUNGSLEITUNG (OBERIRDISCH)

GASLEITUNG

FERNMELDEKABEL (UNTERIRDISCH)

ABWASSERKANAL

7. GRÜNFLÄchen

ÖFFENTLICHE BZW PRIVATE GRÜNFLÄchen (RASEN-U. WIESENFL.)

SPIELPLATZ

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM

SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN

UND STRÄUCHERN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BBauG

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSS DER GEMEINDERAT HEUSWEILER IN ÖFFENTLICHER SITZUNG AM 21. MAI 1981

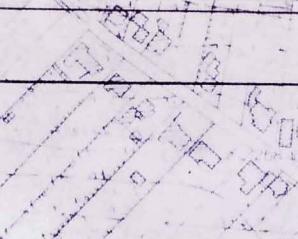
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 29. JULI 1981

2. DEN ÄNDERUNGSBESCHLUSS GEM. § 2(4) BAUGB HAT DER GEMEINDERAT HEUSWEILER IN

ÖFFENTLICHER SITZUNG AM 3. NOV. 1988 GEFASST.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLgte AM 1. DEZ. 1988

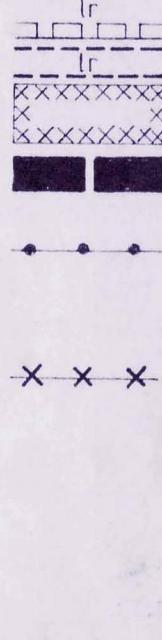
HEUSWEILER, DEN 06. Dez. 1989



DER BÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

9. SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHE, UNTER DER DER BERGBAU UMGEGT

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPRENS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

HIER: ABGRENZUNG VON BAUGEBIETEN BZW. DES MASZES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

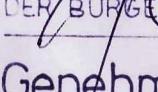
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG

HIER: BAUWEISE

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAU-GEBIET	ZAHL D. VOLL-GESCHOSS-
GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL
BAU-WEISE	

FOLGENDE GEWICHTERISCHE DARSTELLUNG IST EINE BESONDERE ANFORDERUNG IM SINNE DES § 83(1) IN VERBINDUNG MIT § 4 LBO



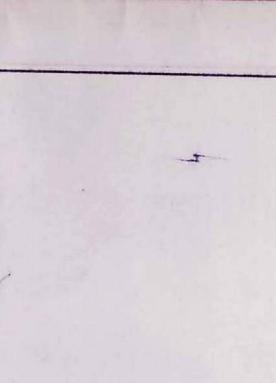
HAUPTFIRSTRICHTUNG

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 5. OKT. 1989 VOM GEMEINDERAT HEUSWEILER IN ÖFFENTLICHER SITZUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEUSWEILER, DEN 06. Dez. 1989

DER BÜRGERMEISTER



Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11(2) BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 11(1) 1. HALBSATZ BAUGB. MIT VERFÜGUNG VOM 15. 1. 1990 DURCH DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT.

SAARBRÜCKEN, DEN 15. 1. 1990

O.A.

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt

c/5 - 6858/89 R/BK

(Würker)
Diplom-Ingenieur

DER MINISTER FÜR UMWELT

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 05. Feb. 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGE MACHT.

BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG LIEGEN SEIT DEM 05. Feb. 1000 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

HEUSWEILER, DEN 06. Feb. 1990

DER BÜRGERMEISTER



J. He

Stadtverband Saarbrücken

DIE BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLgte IM AUFTRAG DER GEMEINDE HEUSWEILER DURCH DIE PLANUNGSABTEILUNG BZW. DAS UMWELTAMT DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN

SAARBRÜCKEN, IM OKTOBER 1988

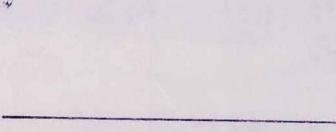
DeLoeller

DELARBER DIPL.-ING.

LEITER DES UMWELTAMTES

Maßstab

1 : 500



Stadtverband Saarbrücken

DIE BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLgte IM AUFTRAG DER GEMEINDE HEUSWEILER DURCH DIE PLANUNGSABTEILUNG BZW. DAS UMWELTAMT DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN

SAARBRÜCKEN, IM OKTOBER 1988

DeLoeller

DELARBER DIPL.-ING.

LEITER DES UMWELTAMTES